

# Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege

vom 4. Juni 1993 <sup>1)</sup>

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und pflegen das kulturelle Erbe. Grundsatz

<sup>2</sup> Sie sorgen für Rahmenbedingungen, welche die kulturelle Betätigung und den Zugang zu kulturellen Werten ermöglichen. Kanton und Schulgemeinden widmen der Förderung und Pflege der Kultur in der Schule besondere Aufmerksamkeit.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden können zugunsten von Privaten Anreize zur Förderung kultureller Bestrebungen schaffen.

### § 2

Kanton und Gemeinden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Freiheit des kulturellen Schaffens und Wirkens. Künstlerische Freiheit

### § 3

Der Kanton arbeitet mit Kulturträgern in der Schweiz und im Ausland zusammen. Er fördert insbesondere den Kulturaustausch mit anderen Kantonen oder mit Ländern der Bodenseeregion. Zusammenarbeit

### § 4

Der Kanton kann kulturelle Aufgaben öffentlichen oder privaten Institutionen übertragen. Delegation

---

<sup>1)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

## II. Kulturförderung

### § 5

Aufgabe

Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen und die Kulturvermittlung. Er unterstützt die Bestrebungen von Gemeinden oder Privaten und ergänzt diese durch eigene Vorkehren.

### § 6

Massnahmen

<sup>1</sup> Kulturförderungsmassnahmen des Kantons sind insbesondere:

1. die Gewährung von Beiträgen an das kulturelle Schaffen, an das kulturwissenschaftliche Forschen oder an die Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte;
2. der Erwerb von künstlerischen Werken;
3. die Förderung kultureller Begegnungen und des Kulturaustausches;
4. die Vergabe von Studien- und Werkbeiträgen;
5. die Erteilung von Aufträgen, namentlich zur künstlerischen Ausgestaltung öffentlicher Bauten oder Anlagen;
6. die Auszeichnung besonderer kultureller Leistungen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann sich an Einrichtungen der Kulturförderung beteiligen.

### § 7

Finanzierung

<sup>1</sup> Der Kanton bestreitet die wiederkehrenden Beiträge für die Kulturförderung sowie die Aufwendungen zur künstlerischen Ausgestaltung kantonaler Bauten oder Anlagen aus allgemeinen Staatsmitteln.

<sup>2</sup> Andere Beiträge kann der Regierungsrat aus dem Lotteriefonds gewähren.

## III. Kulturpflege

### § 8

Aufgabe

<sup>1</sup> Der Kanton setzt sich ein für die lebendige Auseinandersetzung mit dem überlieferten Kulturgut sowie für dessen Bewahrung, Pflege und Erforschung.

<sup>2</sup> Er unterstützt insbesondere die Erhaltung heimischer Sitten und Bräuche.

**§ 9**

<sup>1</sup> Der Kanton führt folgende Einrichtungen:

Einrichtungen

1. die Kantonsbibliothek;
2. das Historische Museum;
3. das Naturmuseum;
4. das Museum Arenenberg;
5. das Ittinger Museum;
6. das Kunstmuseum;
7. das Staatsarchiv.

<sup>2</sup> Der Kanton kann sich an weiteren Einrichtungen der Kulturpflege beteiligen oder weitere Aufgaben selbst übernehmen.

**§ 10**

<sup>1</sup> Der Kanton bestreitet die Aufwendungen für die Kulturpflege aus allgemeinen Staatsmitteln.

Finanzierung

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Regierungsrat einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds gewähren.

**IV. Weitere Bestimmungen****§ 11**

<sup>1</sup> Der Kanton macht seine Beiträge von der Unterstützungswürdigkeit des Vorhabens sowie in der Regel von angemessenen Leistungen der Beitragsempfänger und von Gemeinden oder von Dritten abhängig.

Beiträge

<sup>2</sup> Der Kanton leistet in der Regel wiederkehrende Beiträge nur, sofern der kulturellen Institution eine mindestens regionale Bedeutung zukommt.

<sup>3</sup> Beiträge können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

<sup>4</sup> Der Kanton kann von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

<sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen.

**§ 12**

Der Kanton fördert die Information über kulturelle Bestrebungen.

Information

**§ 13**

Kulturkommission    <sup>1</sup> Zur Beratung in Fragen der Kulturförderung und der Kulturpflege wählt der Regierungsrat eine Kulturkommission.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung <sup>1)</sup>.

**§ 14**

Inkrafttreten      Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

<sup>1)</sup> 442.11